

Wachenschau der



Verlängerte Gültigkeit der Goldgenehmigungen

Wie bereits von uns angekündigt, bringt der „Reichsanzeiger“ vom 30. Dezember 1938 die Verordnung vom 29. Dezember 1938: Die von der Überwachungsstelle für 1938 erteilten Genehmigungen zum Erwerb von Alt- und Bruchgold zu gewerblichen Zwecken berechtigen über den 31. Dezember 1938 hinaus zum Bezug von Alt- und Bruchgold bis zum 31. März 1939, sofern sie nicht widerrufen oder durch neue Genehmigungen ersetzt sind.

Die von den Devisenstellen auf Grund von § 10 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 in Verbindung mit Abschnitt IV Ziffer 30 u. 31 der Richtlinien erteilten Genehmigungen gelten mit Ablauf des 31. Dezember 1938 als von der Überwachungsstelle für Edelmetalle erteilt und berechtigen zum Bezug von Gold bis zum 31. März 1939, soweit sie nicht widerrufen oder durch neue Genehmigungen ersetzt sind.

Bei den Inhabern der Allgemeinen Genehmigungen gemäß Ri IV/31 zum Devisengesetz gelten die für die Monate Juli, August und September 1938 erteilten Kontingente als vorläufige Kontingente für die Monate Januar, Februar und März 1939.

Die entsprechenden Genehmigungen für das Jahr 1939 werden nur gegen Rückgabe der alten Genehmigungen ausgehändigt.

Für das Land Österreich gelten besondere Bestimmungen.
Berlin, den 29. Dezember 1938. (VI 1/1262)

Der Reichsbeauftragte für Edelmetalle
von Schaewen.

Reichseinheitliche Lehrlingsrolle bei den Industrie- und Handelskammern

Um eine Übersicht über die Lehrlinge der einzelnen Bezirke zu gewinnen, ist seit Jahrzehnten bei den Kammern, Innungen, Zünften usw. eine Lehrlingsrolle geführt worden, deren Form und Inhalt jedoch in den verschiedenen Bezirken außerordentlich starke Abweichungen enthielten. Wenn auch der Inhalt der Lehrlingsrolle bei den Industrie- und Handelskammern eine gewisse Vereinheitlichung erfahren hat, so war doch die Ordnung der Eintragungen nicht endgültig festgelegt. Außerdem entsprach die Lehrlingsrolle noch nicht den Anforderungen, die infolge der schnellen Entwicklung der Berufsausbildung und Berufslenkung an ein umfassendes und zuverlässiges Instrument der Kammern gestellt werden mußten. Schon seit Jahren sah sich die Reichswirtschaftskammer zu Vorarbeiten für eine Vereinheitlichung veranlaßt, die aber erst durch einen Erlaß des Reichswirtschaftsminister vom 3. August 1938 in eine letzte entscheidende Phase eintraten.

Der Reichswirtschaftsminister hat nunmehr im Zuge der einheitlichen Gestaltung des gesamten Berufsausbildungswesens durch Erlaß vom 23. Dezember 1938 — III SW. 19 937/38 — eine reichseinheitliche Lehrlingsrolle genehmigt, die bei sämtlichen Industrie- und Handelskammern sofort einzuführen ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die österreichischen und sudetendeutschen Gebiete. Eine reichseinheitliche Lehrlingsrolle für die Handwerkskammern wird in Kürze folgen.

Die Bedeutung der Lehrlingsrolle muß hoch eingeschätzt werden. Sie enthält sämtliche Unterlagen, die für die Verteilung der Jugendlichen und für die Erziehung der Jugendlichen und Erwachsenen erforderlich sind. Die Lehrlingsrolle verfolgt das Berufschicksal des einzelnen über drei Jahrzehnte. Gerade im Hinblick auf den Sonderauftrag des Generalfeldmarschalls Göring vom 14. Dezember 1938 an den Reichswirtschaftsminister, alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung und Leistungserfüchtigung in die Wege zu leiten, wird die reichseinheitliche Lehrlingsrolle die notwendige Grundlage für die statistischen Erhebungen zur Leistungserfüchtigung bieten. (VI 1/1238)

Bearbeitung von Edelsteinen und Diamanten

Zweite Anordnung betreffend Bearbeitung von Edelsteinen und Diamanten¹⁾ vom 28. Dezember 1938. Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 488) ordne ich an:

Die Geltungsdauer meiner Anordnung betreffend Bearbeitung von Edelsteinen und Diamanten vom 27. November 1936 („Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 278 vom 28. November 1936), deren Geltungsbereich durch meine Anordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs

¹⁾ Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

von Errichtungsverboten und von sonstigen auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen ergangenen Maßnahmen auf das Land Österreich vom 27. September 1938 („Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 226 vom 28. September 1938) auf das Land Österreich ausgedehnt worden ist, wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.
Berlin, den 28. Dezember 1938. (VI 1/1263)

Der Reichswirtschaftsminister,
I. V.: Brinkmann.

Deutsches Gold in der Stadt der tausend Feuer

Als erste der großen Bernstein-Ausstellungen „Das Deutsche Gold“, die im Jahre 1939 von der Staatlichen Bernstein-Manufaktur Königberg im ganzen Reich durchgeführt werden, wird am 12. Januar in Gelsenkirchen, der „Stadt der tausend Feuer“, im Herzen des Industriegebietes, die große Bernstein-schau eröffnet. Diese Gelsenkirchener Bernsteinschau ist die erste der drei westfälischen Bernstein-Ausstellungen, die anschließend in Bielefeld und Münster durchgeführt werden. Reichsstatthalter Gauleiter Dr. Meier hat über diese Ausstellungen die Schirmherrschaft übernommen; er wird diese großzügige Bernsteinwerbung am 12. Januar in Gelsenkirchen eröffnen. — Im April und Mai wird dann voraussichtlich zum ersten Male das Deutsche Gold in einer großen Veranstaltung in Wien gezeigt werden. (VI 1/1243)

Professor Vershofen 60 Jahre alt

Am 25. Dezember feierte Professor Vershofen in Nürnberg seinen 60. Geburtstag. Der Gelehrte ist besonders der Wirtschaftspraxis bekannt aus seinen volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Marktuntersuchungen und als Leiter des Instituts für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigwaren in Nürnberg. Außerdem ist er Leiter der Gesellschaft für Konsumforschung in Berlin, die im Jahre 1937 die wertvolle Marktbefragung über die Uhr durchführte. Professor Vershofen, der am 25. Dezember 1878 in Bonn geboren wurde, war mehrere Jahre als Kaufmann in der Industrie und später als Syndikus in der industriellen Selbstverwaltung tätig. Seit 1923 ist er ordentlicher Professor der Wirtschaftswissenschaft an der Handelshochschule in Nürnberg. (VI 1/1241)

Schulungskurs für Einzelhandelslehrer

Das Einzelhandelsinstitut der Universität Köln veranstaltet in der Zeit vom 9. bis 15. Februar 1939 als 12. Schulungskurs eine Schulungswoche über Gegenwartsfragen und Entwicklungstendenzen der Einzelhandels-schulung.

Die Schulungswoche ist für Handelsschulleiter, Handelslehrer und sonstige mit Schulungsaufgaben dem deutschen Einzelhandel gegenüber betraute Personen bestimmt. Ihr ist das Ziel gesetzt, durch maßgebliche Fachkenner ein Bild des gegenwärtigen Zustandes und der Entwicklungstendenzen der Einzelhandels-schulung zu geben.

Besonderer Wert wird auf ausreichende Aussprache-gelegenheit gelegt, der vor allem die auf den Schluß der Schulungstage gelegten Seminarstunden dienen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 25 RM. Die Anmeldung ist bis spätestens 31. Januar 1939 an das Einzelhandelsinstitut der Universität Köln zu richten. Kursprogramme, aus denen die näheren Einzelheiten (Stoffplan, Verzeichnis der Kursdozenten und Kursbedingungen) zu ersehen sind, werden vom Einzelhandelsinstitut auf Verlangen kostenlos zugestellt. (VI 1/1264)

Uhren-Hausieren auf Abzahlung eingeschränkt!

Der Reichswirtschaftsminister hat zu dem § 56 Ziffer 5 betreffend Aufsuchen von Bestellungen auf Waren im Wege der Abzahlung Durchführungsbestimmungen erlassen. Verboten ist danach das Aufsuchen von Bestellungen für Abzahlungsverkäufe in Wanduhren, elektrischen Uhren, Weckern, Stuhuhren und Küchenuhren. Ausgenommen sind lediglich Standuhren und Tischuhren. — Kleinuhren, Taschenuhren und Armbanduhren sind mit § 56d grundsätzlich verboten, im Wege des Aufsuchens von Bestellungen für Abzahlungsgeschäfte verkauft zu werden. (VI 1/1265)

Der Zweck des einheitlichen Kontenplans für die feinmechanische und optische Industrie

Im Zusammenhang mit der vor kurzem erfolgten Verbindlichmachung des einheitlichen Kontenplans für die Mitgliedsfirmen der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik ist vielfach in kleineren Betrieben die Frage aufgeworfen worden, was mit den Gemeinschaftsarbeiten der Gruppen vor allem auf dem Gebiete des betrieblichen Rechnungswesens bezweckt werden soll. Hierzu ist grundsätzlich zu bemerken, daß alle diese Arbeiten in erster Linie dem einzelnen Betriebe selber und hier gerade dem